

mit aufgenommen zu sehen wünscht. Ich weiß nun nicht, ob in der jüdischen Kirche auch Candidaten und Küster sind, ich weiß nicht, ob der Grundsatz: *ecclesia non sinit sanguinem*, auch in der jüdischen Kirche stattfindet. Ich sollte es bezweifeln, da in der früheren jüdischen Geschichte sehr oft die hohen Priester sehr gute Generale und Feldherren gewesen sind. Indes wäre es der Fall, so würde es wohl sehr gerecht scheinen, daß auch dieser Antrag ausdrücklich auf die jüdischen Glaubensgenossen mit ausgedehnt wird.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Bei dem, was vorhin vom Hrn. Bürgermeister Starke erwähnt wurde, ist mir allerdings auch ein Bedenken entstanden. Es wird nämlich, wie vorhin vom Hrn. königl. Commissar erwähnt worden ist, allerdings sehr leicht zu entscheiden sein, ob ein Bürger im Genuße der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinde, da bei diesem stets von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu entscheiden sein wird. Wie es nun aber in dieser Beziehung mit Denen zu halten sein wird, welche nicht Bürger sind, aber wenn sie Bürger wären, sich nicht im Besitze der Ehrenrechte befinden würden. Darüber scheint mir eine Entscheidung im Gesetze zu fehlen. Ich würde es für angemessen halten, daß bei einem solchen der Communalgardenausschuß zu entscheiden haben müßte. Ich wünschte aber doch darüber Aufklärung zu bekommen, ob die Regierung auch diese Ansicht gehabt habe.

Prinz Johann: Es besteht darüber bereits eine Bestimmung. Es wird in diesem Falle von dem Ausschusse mit dem Stadtrathe communicirt. Dieß ist nothwendig, denn sonst könnte der Communalgardenausschuß Einen für ehrenhaft erklären, wenn er später als Bürger für unehrenhaft erklärt würde. Dieß wollte man vermeiden.

Königl. Commissar Müller: Ich habe noch anzuführen, daß in der 5. §. ausdrücklich darauf verwiesen ist; da heißt es unter No. 2: „in denen §. 3 e. f. und i., ingleichen §. 4 d. und f. mit dem Stadtrathe oder der sonstigen, nach Maßgabe der örtlichen Verfassung, für Verhältnisse der fraglichen Art competenten Localbehörde sich zu vernehmen.“

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht, ob noch der Hr. Referent etwas zu sprechen hat?

Referent Bürgermeister Wehner: Was den Antrag des Herrn D. Großmann betrifft, in Bezug auf die Candidaten sowohl als auf die Küster, so kann ich mich für das Amendement nicht erklären. Es wird auf diese Weise wieder eine Ausnahme gemacht, und man muß bei diesem Institute die Ausnahme so viel als möglich zu vermeiden suchen. Die Gründe, welche dem Amendement untergelegt worden sind, haben mich nicht überzeugen können. Man scheint eine ganz andere Ansicht von dem Institute der Communalgarde zu haben, als ich. Die Communalgarde hat den Zweck, Ruhe und Ordnung zu erhalten, also ein sehr ehrenhafter Zweck, und ich glaube, daß Jeder, der dazu mit beiträgt, in seinem Nimbus dadurch nicht verlieren kann,

und wer Friede zu predigen berufen ist, ist auch berufen, durch die That zu dessen und der Ruhe und Ordnung Erhaltung mit beizutragen. Was den Dienst anlangt, so ist er sehr gering und Candidaten der Theologie haben so viel und mehr Zeit als Andere, um ihn abzuwarten. Wenn bei der Communalgarde Bälle gehalten werden, nun so gehört das nicht zum Dienst, und wer daran nicht Theil nehmen will, kann ohne Nachtheil wegbleiben. Es wird das nicht benachtheiligen und bei der Compagnie Jemand ihm nicht verdenken, denn es liegt allerdings in seiner Stellung, daß er sich einer solchen Art von Ergötzlichkeit enthalte. Was den Erwerb anlangt, so glaube ich, daß er dem Candidaten nicht verkürzt wird, wenigstens kann er dadurch nicht in eine schlimmere Stellung kommen, als Andere, die darin ebenfalls eintreten müssen, nämlich Gewerbetreibende, die ihre Zeit nothwendiger brauchen, als die Candidaten. Ich kann mich also für meine Person nicht für das Amendement erklären. Was das zweite Amendement anlangt, wegen der Küster, so ist schon von Sr. königl. Hoheit sehr genau auseinandergesetzt worden, daß in Bezug auf diese eine Bestimmung im Gesetze placirt ist, indem sie unter den im Gesetze unter d. aufgeführten Personen mit begriffen sind. Schon in der Deputation wurden die Küster und Kirchner erwähnt, und es ist von Seiten des Herrn königl. Commissars erklärt worden, daß auch Küster und Kirchendiener mit unter die sub d. aufgeführten Personen begriffen sind. Also könnten von Seiten der höheren Behörden diese Küster unter die Ausnahmen aufgenommen werden, insofern die Regierung es für nothwendig erachtet. Nun hat noch Herr Bürgermeister Schill eine Frage gestellt wegen des Zusatzes, wo es heißt: „fest angestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen sind, welche nach Stunden Unterricht in einzelnen Nebenfächern erteilen,“ und habe ich recht verstanden, so ist er darüber zweifelhaft, ob darunter nur solche Lehrer verstanden werden sollen, welche nur nach Stunden bezahlt werden. Die Bezahlung, ob sie in einer Art von Gehalt besteht, oder nach Stunden erfolgt, kann wohl zur Sache nichts beitragen, sondern nur darauf, ob sie Stunden in Lehrgegenständen geben, welche nur als Nebensache zu betrachten sind und es sind deshalb im Bericht Fechtmeister aufgeführt worden. Das, was Herr Bürgermeister Starke in Anregung gebracht hat, glaube ich, ist hinlänglich widerlegt durch die Erklärung, welche vom Herrn Commissar gegeben wurde, und ich sollte meinen, daß mit dem Ehrenbürgerrechte um deswillen nicht eine Abänderung vorzunehmen nöthig sei, weil derjenige, der das Ehrenbürgerrecht verloren hat, auch nicht in die Communalgarde aufgenommen werden kann, und insofern einem solchen freisteht, später um das Ehrenbürgerrecht nachzusuchen, und wenn er es wieder erlangt, so kann wohl kein Zweifel sein, daß er dann in die Communalgarde auch wieder eintreten kann.

D. Großmann: Es scheint Unkenntniß einer Thatsache bei dem, was vom Herrn Referenten bemerkt worden ist, zum Grunde zu liegen, als ob von dem Generalcommando auch unter